



HIER GILT IHR REGIONALER HANDWERKERPARKAUSWEIS

Das kennen Sie sicher auch: Ihr Handwerksbetrieb investiert viel Zeit und Geld, um einzelne Parkgenehmigungen für Ihre häufig wechselnden Einsatzorte zu bekommen. Deshalb hat die ivm den Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain ins Leben gerufen: Diese Ausnahme-genehmigung zum Parken von Handwerksfahrzeugen ist einheitlich in allen teilnehmenden Städten, Gemeinden und Landkreisen der Region Frankfurt RheinMain gültig. Den aktuellen Gültigkeitsbereich des regionalen Handwerkerparkausweises und die für Sie zuständigen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite.

Der regionale Handwerkerparkausweis ist ein **ergänzendes** Angebot. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin Einzelgenehmigungen vor Ort beantragen.

ivm – Ihr Partner für integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement in der Region Frankfurt RheinMain

Wir haben die Aufgabe, Maßnahmen für ein integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement in der Region Frankfurt RheinMain zu entwickeln. Zusammen mit unseren Gesellschaftern – den Städten und den Landkreisen der Region Frankfurt RheinMain, den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie dem Rhein-Main-Verkehrsverbund – setzen wir diese gemeinsam um. Unsere Zielsetzungen sind:

- Sicherung einer dauerhaften und nachhaltigen Mobilität
- Optimierung des regionalen Verkehrs- und Mobilitätsangebotes
- Verbesserung der Informationen zur effizienten Nutzung des Mobilitätsangebotes
- Unterstützung der Gesellschafter in allen Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten
- Förderung eines regionalen Bewusstseins

08/2019, 8.000 Stück, Fotoquelle: istock Photo



HANDWERKER- PARKAUSWEIS

Für die Region Frankfurt RheinMain.

ivm GmbH
Bessie-Coleman-Str. 7
60549 Frankfurt am Main

Tel. +49 (0) 69 – 660 759 0
Fax. +49 (0) 69 – 660 759 90
Email: info@ivm-rheinmain.de
www.ivm-rheinmain.de

ivm
Integriertes Verkehrs- und
Mobilitätsmanagement
Region Frankfurt RheinMain



SIND SIE EIN FALL FÜR DEN HANDWERKERPARKAUSWEIS?

Hinter dem Handwerkerparkausweis steckt eine Ausnahme-
regelung, die den besonderen Einsatzbedingungen von
Handwerkern gerecht wird. Ermitteln Sie jetzt gleich anhand
dieser Checkliste, ob Sie den Ausweis beantragen können.

BETRIEB

- ✓ Mein Firmensitz oder eine Niederlassung befindet sich
im Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises
Region Frankfurt RheinMain.
- ✓ Ich bin bei meiner zuständigen Handwerkskammer
registriert und
- ✓ Ich übe ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage
A1 zur HwO), ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage
B1 zur HwO) oder ein handwerksähnliches Gewerbe
(Anlage B2 zur HwO) aus oder
- ✓ Ich übe eine vergleichbare Tätigkeit aus und setze
dafür entsprechende Fahrzeuge ein.
- ✓ Ich führe regelmäßig Bau-, Reparatur-, Montagear-
beiten oder ähnliche Dienstleistungen außerhalb des
eigenen Betriebs durch.

FAHRZEUG

- ✓ Mein Geschäftsfahrzeug hat ein zulässiges
Gesamtgewicht bis maximal 4t.
- ✓ Ich nutze mein Firmenfahrzeug für Material- und
Werkzeugtransporte bzw. als Werkstattwagen.
- ✓ Mein Firmenfahrzeug weist beidseitig ein großflächiges
Branding auf, das die Art der Dienstleistung/des Hand-
werks bezeichnet.
- ✓ Mein Geschäftsfahrzeug ist auf die Firma oder den/
die Geschäftsinhaber/in zugelassen.

PARKEN ERLAUBT...

Mit dem Handwerkerparkausweis dürfen Sie Ihr Fahrzeug auf
folgenden Flächen abstellen:

- im eingeschränkten Haltverbot und Zonenhaltverbot
(Zeichen 286/290 StVO)
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten
Fläche, so lange ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch
passieren kann (Zeichen 325 StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung
von Gebühren und ungeachtet der Höchstparkdauer
(§ 13, Abs. 1 StVO)
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen
einer Parkscheibe und ungeachtet der Höchstparkdauer
(§ 13, Abs. 2 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45, Abs. 1b StVO)

Wichtig: Auch mit dem regionalen Handwerkerparkausweis
dürfen Sie nicht im absoluten Haltverbot und in Fußgänger-
zonen parken und er gilt nicht im Umkreis von 300 Metern
um alle Betriebssitze und Wohnsitze der Beschäftigten!

ivm – Ihr regionaler Ansprechpartner zum
Handwerkerparkausweis Frankfurt RheinMain
www.ivm-rheinmain.de

SO ERHALTEN SIE IHREN HANDWERKERPARKAUSWEIS!

Wenden Sie sich an die zuständige kommunale Straßenver-
kehrsbehörde Ihres Firmensitzes oder Ihrer Niederlassung.
Sie entscheidet, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.
Dort beantragen Sie den regionalen Handwerkerparkausweis:
formlos oder mit vorgegebenem Antragsformular. Halten Sie
außerdem eine Kopie Ihrer Gewerbeanzeige, Ihrer Handwerks-
karte sowie der Kfz-Scheine der eingesetzten Firmenfahrzeu-
ge bereit.

In eine Genehmigung können bis zu sechs Kennzeichen auf-
genommen werden. Achtung: Parken ist jedoch nur mit der
Originalgenehmigung in der Frontscheibe erlaubt! Lassen Sie
sich daher das Original gleich mehrfach ausstellen, damit Sie
alle registrierten Fahrzeuge in Ruhe parken können.

Der Handwerkerparkausweis ist ab dem Ausstellungsdatum
ein Jahr gültig. Die erste Genehmigung kostet 305,00 €.
Für jedes weitere Original, das Sie zeitgleich beantragen, zahlen
Sie 161,00 €. Setzen Sie mehr als sechs Fahrzeuge ein, können
Sie weitere Anträge stellen.

Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung einer
Ausnahmegenehmigung beträgt 25,00 €.

FÜR ALLE FRAGEN...

... rund um den regionalen Handwerkerparkausweis stehen
Ihnen Ihre Straßenverkehrsbehörde sowie die ivm gerne
zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner finden Sie im Bereich
„Bürgerservice“ unter www.ivm-rheinmain.de.

